



CH-3003 Bern

BAFU; BBH

POST CH AG

Versand per E-Mail

An die Adressaten gemäss Verteilerliste (Beilage 1)

Aktenzeichen: BAFU-222.2-64704/3/7

Unser Zeichen: BBH / TJ

Bern, 7. Dezember 2022

Information über neue Vorschriften zur Begrenzung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten: quecksilberhaltige Lampen

Sehr geehrte Damen und Herren

In Übereinstimmung mit dem EU-Recht dürfen in der Schweiz Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel sowie Ersatzteile für solche Geräte nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, welche die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährden können. Dazu zählen neben bestimmten organischen Stoffen die Schwermetalle Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom. Diese Vorschriften finden sich im [Anhang 2.18](#) in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV, SR 814.81](#)).

Elektro- und Elektronikgeräte für die nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne die geregelten Stoffe fehlt, sind von den Verboten ausgenommen. Der Bundesrat hat das Bundesamt für Umwelt BAFU ermächtigt, die jeweils gültigen Ausnahmen mit Verweis auf Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (EU-RoHS-RL) zu bezeichnen. In der EU wurden die Ausnahmen für bestimmte quecksilberhaltige Lampen Ende Februar 2022 mit zwölf delegierten Richtlinien angepasst (Beilage 2), sodass der entsprechende Verweis im Anhang 2.18 Ziffer 3 ChemRRV vom BAFU am 28. Oktober 2022 an den Stand der Technik und an die Entwicklungen in der EU angepasst wurde ([AS 2022 632](#)). Diese Änderung ist am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Die EU überprüft bestehende Ausnahmen und entscheidet über deren Aufhebung unter Gewährung angemessener Übergangsfristen, sobald ein Ersatz für die geregelten Stoffe – hier für Quecksilber – vorhanden ist; wo ein Ersatz zurzeit noch fehlt, werden die bestehenden Ausnahmen verlängert. Von

Bundesamt für Umwelt BAFU
Harold Bouchex-Bellomie
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 311 99, Fax +41 58 46 401 37
harold.bouchex-bellomie@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



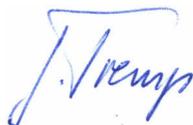
den insgesamt bestehenden 34 Ausnahmen für Quecksilber enthaltende Lampen werden 15 aufgehoben, sodass die betroffenen Lampentypen noch bis zum 24. Februar 2023 oder bis zum 24. August 2023 in Verkehr gebracht werden dürfen. Betroffen sind die meisten der einseitig gesockelten Kompakt-Leuchtstofflampen, beidseitig gesockelte lineare Leuchtstofflampen der Typen T2, T5, T8 und T12 sowie bestimmte Hochdrucknatriumdampflampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex. Für 19 Lampentypen, hauptsächlich für spezielle Anwendungszwecke, wie Lampen, die Licht im ultravioletten Spektrum emittieren, sind längere Übergangsfristen festgelegt. Sollte sich zeigen, dass quecksilberfreie Alternativen bis dahin nicht verfügbar sind, haben Lampenherstellerinnen die Möglichkeit, bis spätestens 18 Monate vor Ablauf der Frist bei der Europäischen Kommission ein Gesuch für eine Verlängerung der Übergangsfrist einzureichen. Eine Liste aller betroffenen Lampen mit den geltenden Übergangsfristen finden sich in der Beilage 3.

Als Inverkehrbringen im Sinne von Anhang 2.18 ChemRRV gilt die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgeräts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Schweizer Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Lagerbestände, die vor Ablauf der Übergangsfristen in Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin verkauft werden. Auch dürfen Lampen, welche den neuen Anforderungen nicht genügen, jedoch vor Ablauf der Übergangsfrist rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, verwendet werden und müssen nicht ausser Nutzung genommen werden.

Der Ausstieg aus der Verwendung von Quecksilber enthaltenden Lampen steht im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber ([SR 0.814.82](#)), wonach die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen sind.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Josef Tremp
Sektionschef

Beilagen:

- 1 Liste der Adressaten
- 2 Referenz der publizierten EU- Erlasse
- 3 Übersicht über die in der Schweiz ab 1. Dezember 2022 gültigen Ausnahmen und Übergangsfristen für Quecksilber enthaltende Lampen nach Anhang III der EU-RoHS-Richtlinie

Kopie an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Geräte und wettbewerbsrechtliche Ausschreibungen, 3003 Bern

Liste der Adressaten

- EIT.swiss Geschäftsstelle, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich, E-Mail: info@eitswiss.ch
- Handel Schweiz, Güterstrasse 78, Postfach 656, CH 4010 Basel, E-Mail: info@handel-schweiz.com
- IG Strassenlicht, c/o Faktor Journalisten AG, Hardstrasse 322a, 8005 Zürich,
E-Mail: info@strassenlicht.ch
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Römerstrasse 7, 4600 Olten, E-Mail: info@slg.ch
- Schweizerischer Büroeinrichtungsverband, Dorfstrasse 8, 8606 Greifensee,
E-Mail: info@bueroszene.ch
- Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern,
E-Mail: verband@chgemeinden.ch
- Schweizerischer Städteverband SSV, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern,
E-Mail: info@staedteverband.ch
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik, Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, E-Mail: info@svk.ch
- Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (Swico), Lagerstrasse 33, 8004 Zürich, E-Mail: info@swico.ch
- SENS eRecycling, Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, E-Mail: info@sens.ch
- Swiss Medtech, Schweizer Medizintechnikverband, Freiburgstrasse 3, 3010 Bern,
E-Mail: office@swiss-medtech.ch
- Swissmem, Pfingstweidstrasse 102, 8005 Zürich, E-Mail: info@swissmem.ch
- Swiss Retail Federation, Bahnhofplatz 1, 3011 Bern, E-Mail: sekretariat@swiss-retail.ch
- Verband Elektrogrosshandel Schweiz VES, Schönenbachstrasse 45, 4153 Reinach,
E-Mail: sekretariat-reimer@bluewin.ch

Referenzen der publizierten EU- Erlasse

- [1] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/274 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in CCFL- (cold cathode fluorescent lamps) und EEFL-Lampen (external electrode fluorescent lamps) für besondere Verwendungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 25.](#)
- [2] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/275 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 29.](#)
- [3] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/276 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 32.](#)
- [4] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/277 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 35.](#)
- [5] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/278 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Metallhalidlampen, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 38.](#)
- [6] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/279 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 41.](#)
- [7] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/280 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 44.](#)
- [8] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/281 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-) Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 47.](#)

- [9] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/282 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in nichtlinearen Tri-Phosphor-Lampen, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 51](#).
- [10] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/283 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 54](#).
- [11] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/284 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 57](#).
- [12] Delegierte Richtlinie (EU) 2022/287 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Leuchtstofflampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke, [ABI. L 43 vom 24.2.2022, S. 64](#).

Übersicht über die in der Schweiz ab 1. Dezember 2022 gültigen Ausnahmen und Übergangsfristen für Quecksilber enthaltende Lampen nach Anhang III der EU-RoHS-Richtlinie

Lampentyp	Übergangsfrist
1. Quecksilber in einseitig gesockelten Kompakt-Leuchtstofflampen, die folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
1a für allg. Beleuchtungszwecke < 30 W:	2.5 mg 24. Februar 2023
1b. für allg. Beleuchtungszwecke ≥ 30 W und < 50 W:	3.5 mg 24. Februar 2023
1.c für allg. Beleuchtungszwecke ≥ 50 W und < 150 W:	5.0 mg 24. Februar 2023
1d. für allg. Beleuchtungszwecke ≥ 150 W:	15.0 mg 24. Februar 2023
1e. für allg. Beleuchtungszwecke mit runder oder quadratischer Bauform und einem Durchmesser von ≤ 17 mm:	5.0 mg 24. Februar 2023
1f.I für Lampen, die hauptsächlich Licht im ultravioletten Spektrum emittieren:	5.0 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
1f.II für besondere Verwendungszwecke:	5.0 mg 24. Februar 2025 ⁽¹⁾
1g. Für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer ≥ 20'000 Stunden:	3.5 mg 24. August 2023
2a. Quecksilber in beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen für allg. Beleuchtungszwecke, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen:	
2a. I Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Durchmesser < 9 mm (z.B. T2):	4.0 mg 24. Februar 2023
2a. II Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Durchmesser ≥ 9 mm und ≤ 17 mm (z.B. T5):	3.0 mg 24. August 2023
2a. III Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Durchmesser > 17 mm und ≤ 28 mm (z.B. T8):	3.5 mg 24. August 2023
2a. IV Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Durchmesser > 28 mm (z.B. T12):	3.5 mg 24. Februar 2023
2a. V Tri-Phosphor-Lampen mit Lebensdauer ≥ 25 000 Std.:	5.0 mg 24. Februar 2023
2b Quecksilber in anderen Leuchtstofflampen, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen:	
2b. III Nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen mit einem Durchmesser > 17 mm (z.B. T9):	15.0 mg 24. Februar 2023 ⁽²⁾
2b. IV-1 Lampen für andere allg. Beleuchtungs- und für besondere Verwendungszwecke (z.B. Induktionslampen):	15.0 mg 24. Februar 2025 ⁽¹⁾
2b. IV-2 Lampen, die hauptsächlich Licht im ultravioletten Spektrum emittieren:	15.0 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
2b. IV-3 Notbeleuchtungslampen:	15.0 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
3 Quecksilber in CCFL und EEFL ⁽³⁾ für besondere Verwendungszwecke in vor dem 24. Februar 2022 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen:	
3a. kurze Lampen (≤ 500 mm):	3.5 mg 24. Februar 2025 ⁽¹⁾
3b. mittellange Lampen (> 500 mm und ≤ 1500 mm):	5.0 mg 24. Februar 2025 ⁽¹⁾
3c. lange Lampen (> 1500 mm):	13.0 mg 24. Februar 2025 ⁽¹⁾
4a. Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen	15.0 mg 24. Februar 2023

Lampentyp	Übergangsfrist
4a. I Quecksilber in Niederdruckentladungslampen ohne Leuchtstoffbeschichtung mit Hauptbereich der spektralen Lampenleistung im ultraviolett Spektrum: 15.0 mg	24. Februar 2027
Quecksilber in Hochdrucknatriumdampflampen für allg. Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex (Ra) folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
4b. Ra > 80, P ≤ 105 W:	16 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4b.I Ra > 60, P ≤ 155 W:	30 mg 24. Februar 2023
4b.II Ra > 60, 155 W < P ≤ 405 W:	40 mg 24. Februar 2023
4b.III Ra > 60, P > 405 W:	40 mg 24. Februar 2023
4c. Quecksilber in anderen Hochdrucknatriumdampflampen für allg. Beleuchtungszwecke, die folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
4c. I P ≤ 155 W:	20 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4c. II 155 W < P ≤ 405 W:	25 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4c. III P > 405 W:	25 mg 24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4e. Quecksilber in Metallhalidlampen (MH)	24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4f. I Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke, die nicht gesondert aufgeführt sind	24. Februar 2025 ⁽¹⁾
4f. II Quecksilber in Hochdruckquecksilberdampflampen, die in Projektoren verwendet werden, die eine Leistung ≥ 2000 ANSI-Lumen erfordern	24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4f. III Quecksilber in Hochdrucknatriumdampflampen für die Beleuchtung im Gartenbau	24. Februar 2027 ⁽¹⁾
4f. IV Quecksilber in Lampen, die Licht im ultravioletten Spektrum emittieren	24. Februar 2027 ⁽¹⁾

(1) Gesuch in der EU für Verlängerung ist spätestens 18 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen.

(2) Lampen dieses Typs dürfen bis zum 24. Februar 2025 in Verkehr gebracht werden, wenn sie 10 mg Quecksilber oder weniger enthalten; Gesuch in der EU für Verlängerung ist spätestens bis am 23. August 2023 einzureichen.

(3) «cold cathode fluorescent lamps» bzw. «external electrode fluorescent lamps».